



LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 26.07.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung der Wertach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 850, 860, 869/3 und 758/16 der Gemarkung Thalhofen a. d. W. und Fl.-Nr. 1740 der Gemarkung Ruderatshofen - Flusskilometer 88,5 – 89,5

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, plant im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich von Fluss-Kilometer 88,50 – 89,50 eine Revitalisierung der Wertach. Die Maßnahme stellt einen Baustein zum Erreichen des guten ökologischen Potentials der Wertach dar.

Bei der Wertach im Bearbeitungsgebiet ist die Gewässerstruktur zum größten Teil deutlich verändert. Es bestehen steile Ufer mit Uferanrissen an den Außenkurven und Kiesanlandungen an den Innenkurven. Auch gibt es Kiesinseln, die aber wegen der fehlenden Dynamik nicht mehr umgelagert werden und somit zuwachsen. Im nördlichen und südlichen Planungsabschnitt sind die Ufer des Gewässers versteint. Hier ist die Wertach auch schon etwas eingetieft.

Die natürliche Zonierung eines Gewässers mit Lebensräumen wie die sich umlagernde kiesige Gewässersohle, Kiesanlandungen und -inseln, Hochstaudenfluren und Auwälder mit Rinnenstrukturen, Seitengewässern, Altarmen und Kleinstgewässer bestehen nur noch teilweise. Die Wertach wurde begradigt und die Breite wurde reduziert, d. h. die Auen der großen Seitenarme wurden zugeschüttet. Die Flächen wurde dadurch landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Fast die gesamten Lebensräume der Aue in diesem Bereich wurden zerstört.

Es ist geplant, Uferabflachungen, Rinnenstrukturen und Nebengewässer anzulegen. Weiterhin soll die Eigendynamik der Wertach angestoßen und zugelassen werden. Zusätzlich werden eine Vielzahl von Strukturelementen im Wasser eingebaut und an Land Pflanzungen und Tümpel angelegt. Durch die geplante Neustrukturierung des Flusslaufs und durch den in Summe breiteren Gewässerkorridor wird eine Verbesserung der Habitate entlang des Gewässers erwartet. Dadurch werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen geschaffen. Eigendynamische Gewässerentwicklungen können in größeren Bereichen als vor der Maßnahme zugelassen werden. Dadurch wird in diesem Streckenabschnitt eine wesentliche ökologische Verbesserung der Wertach im Sinne der WRRL erwartet.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf. Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde bei einer überschlägigen Überprüfung in der ersten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien festgestellt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Maßnahmenbereich wird von einem Risikogebiet und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet umfasst. Des Weiteren wird ein kartiertes Biotop tangiert.

Im Rahmen einer weiteren Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit bzw. die Schutzziele des Gebietes betreffen. Im Gegenteil, das Vorhaben verbessert nachhaltig den Lebensraum Fließgewässer, indem ein natürlicher Gewässerverlauf mit all seinen Lebensräumen geschaffen wird. Das Fließgewässer erfährt eine strukturelle Aufwertung. Durch die neu entstehende Breitenvarianz entsteht Platz für Auelebensräume. Zusätzlich stellen die neuen Ufer- und Auebereiche auch einen Puffer vor Einträgen dar. All dies dient der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Ein weiterer positiver Effekt entsteht bei Hochwasserreignissen, weil sich die Fläche der Uferaufweitungen vergrößert. Durch die Aufweitungen des Gewässerbettes entsteht ein zusätzlicher Retentionsraum bei Hochwasser. Die Maßnahme ist damit im Einklang mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben bezüglich der Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern.

Der aquatische Lebensraum erfährt durch die geplante Maßnahme eine naturschutzfachliche und gewässerökologische Aufwertung. Weiterhin führt das Vorhaben zu einer Aufwertung des Fließgewässerlebensraums (Einbringung von Strukturelementen, Lebensraum für Fische, Uferabflachung, Pflanzung Begleitgehölze).

Verschiedene Standortbedingungen können sich mittels neuer Geländeformen und Strömungsverhältnissen entwickeln, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt (Pflanzen- und Tierarten) beitragen. Die neuen Habitate bieten optimale Bedingungen für eine Ansiedlung von verschiedenen Arten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gudrun Hummel Regierungsdirektorin